

Eastrella GmbH
Postfach 161012
18023 Rostock

19. Januar 2024

**Betreff: Az. NUMMER und etwaige andere anhängige Aktenzeichen
hier: Widerspruch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am DATUM um UHRZEIT Uhr stellte Mitarbeiter NUMMER der Eastrella GmbH eine Zahlungsaufforderung aus, die er am Scheibenwischer meines Fahrzeugs befestigte. Sie meinen, da ich während meines Einkaufs ohne Parkscheibe auf dem Kundenparkplatz der SUPERMARKT/LADEN-Filiale STRASSE, HAUSNUMMER, POSTLEITZAHL, STADT geparkt hätte, wäre ich Ihnen eine „Sondernutzungsgebühr“ in Höhe von 25,- € schuldig.

Die geltend gemachte Forderung wird vollumfänglich

zurückgewiesen.

Im Einzelnen:

Abgesehen davon, dass ich ein wirksames Zustandekommen eines Vertrages in Abrede stelle, **sind Ihre AGB rechtswidrig**. Auf dem Parkplatz der o.g. SUPERMARKT/LADEN-Filiale weisen Sie durch Aushänge auf Ihre AGB hin. Sie machen geltend:

„Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge haben nach § 858 BGB eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von mind. 25 € zu zahlen oder werden kostenpflichtig abgeschleppt. Haftbar sind Kfz-Halter und Fahrer.“

Ihre AGB unterliegen nach § 305 ff BGB einer besonderen gerichtlichen Prüfung. Weiterhin dürfen Ihre AGB nach § 305c BGB weder überraschend noch mehrdeutig sein.

Sie machen in Ihren ausgeschilderten AGB geltend, dass nach § 858 BGB "Fahrzeuge" eine "Sondernutzungsgebühr" von 25,- € zahlen müssen. Gleichzeitig behaupten Sie eine Haftbarkeit des Kfz-Halters und des Fahrers für das Fahrzeug. Unbeschadet dessen, dass der § 858 BGB eine solche Regelung nicht enthält, ist mein Fahrzeug auch nicht rechtsfähig und kann somit auch keine Zahlungen entrichten. Auch haften weder Halter noch Fahrer eines Fahrzeugs für dieses. Weiterhin ist der Halter nach Rechtsprechung des BGH auch nicht für ein Verhalten des Fahrers haftbar zu machen (BGH, Urteil vom 18.12.2019 – XII 13/19). In § 858 BGB geht es auch nicht um eine „Sondernutzungsgebühr“ in Höhe von 25,- €, sondern um verbotene Eigenmacht. Trotzdem in Ihren AGB von einer „Sondernutzungsgebühr“ die Rede ist, machen Sie auf der ausgestellten Zahlungsaufforderung ein „Verwarnungsgeld“ geltend.

Ihre AGB sind unklar und mehrdeutig. Mehrdeutige AGB werden nicht Vertragsbestandteil, Auslegungszweifel gehen nach § 305c BGB zu Ihren Lasten. Darüber hinaus ist eine geltungserhaltene Reduktion unzulässiger Vertragsklauseln im Bereich der Inhaltskontrolle von AGB unzulässig. **Daher ist die gesamte Regelung zu „Sondernutzungsgebühren“ in Ihren AGB unwirksam.** Es ist noch anzumerken, dass der auf Ihrer Zahlungsaufforderung enthaltene Begriff „Tatvorwurf“ laut Duden „Vorwurf, jemand habe eine bestimmte Straftat begangen“ bedeutet. Mich der Begehung einer Straftat zu bezichtigen ist unangemessen.

Ich habe Sie deshalb aufzufordern,

unverzüglich Sorge dafür zu tragen, dass ich durch Sie oder durch Sie beauftragte Unternehmen keine weiteren Schreiben in der Sache erhalte und Sie oder durch Sie beauftragte Unternehmen mir gegenüber keine unberechtigte Forderung geltend machen werden. Weiterhin haben Sie es zu unterlassen, mir zukünftig Zahlungsaufforderungen auf dem Parkplatz STRASSE, HAUSNUMMER auszustellen und an meinem Fahrzeug zu befestigen, solange Sie dort Ihre rechtswidrigen AGB geltend machen.

Ich weise Sie darauf hin, dass das Eintreiben unberechtigter Forderungen rechtswidrig ist. Dies kann nach § 263 StGB für Sie auch strafrechtlich relevant werden.

Ich kann nicht ausschließen, dass Ihre Mitarbeiter mir bereits in der Vergangenheit Zahlungsaufforderungen für den Parkplatz in der STRASSE, HAUSNUMMER ausgestellt haben. Sollte dem so sein, **so gilt dieser Widerspruch auch für alle anderen etwaigen „Aktenzeichen“, die sich auf das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen KENNZEICHEN beziehen.**

Für eine Bestätigung, dass Sie alle erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, damit ich von Ihnen nicht mehr behelligt werde, wäre ich Ihnen dankbar. Auch ohne dies betrachte ich die Angelegenheit indessen als abschließend erledigt.

Mit freundlichen Grüßen